

Die Unterzeichner empfehlen folgenden

Standardvertrag für Sommer- und Winterbraugerste:

Präambel:

Regional erzeugte Sommer und Winterbraugerste stärkt die lokalen Wirtschaftskreisläufe und ist nachhaltig, denn sie verringert die Transportwege und stärkt die Versorgungssicherheit. Der Anbau erfolgt nach den hohen Standards, die der Endverbraucher von einem heimischen Produkt erwartet. Der folgende Vertrag ist mit dem Deutschen Bauernverband, dem Deutschen Mälzerbund e.V. und der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide in Bayern e.V. abgestimmt und soll dazu beitragen, die Eigenversorgung mit Braugerste zu steigern.

§1 Liefermenge

Der Erzeuger verpflichtet sich aus der Ernte _____ regional erzeugte Braugerste zu liefern.

Menge: _____ Tonnen (Anbaufläche _____ ha), Sorte _____

§2 Liefertermin und Parität

Franko, Lieferort: _____

Frei Fuhre (FCA), Abholort: _____

Der Käufer holt, bzw. der Erzeuger liefert die Braugerste im Zeitraum vom _____ bis zum _____ ab.

Jede Einzellieferung wird vom Käufer separat auf Grundlage der jeweiligen Qualitätsuntersuchung abgerechnet. Beide Seiten erhalten ein Rückstellmuster.

Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.

§3 Basispreis

Der Basispreis von _____ Euro pro Tonne, zuzüglich gesetzlicher MwSt., gilt für die Lieferung/Abholung:

zum Erntezeitraum

zum Oktober des Erntejahres

Bei späterer Lieferung/Abholung wird ein Report von 1,20 Euro pro Tonne und Monat vergütet.

Die Zahlung erfolgt für Winterbraugerste mit Valuta 01.09. und für Sommerbraugerste mit Valuta 01.10. des Erntejahres. Die Zahlung für Lieferungen nach dem 01.10. des Erntejahres erfolgt mit Valuta zum 08. des Lieferfolgemonats.

Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vertragsmenge um bis zu 2 % wird akzeptiert und zum vereinbarten Vertragspreis vergütet.

Das Gewicht der angelieferten Menge wird durch eine geeichte Waage festgestellt. Jeder Partei ist ein Annahmeschein mit Gewichtsabdruck auszuhändigen.

§4 Qualität

Die qualitätsbezogene Abrechnung erfolgt aufgrund festgelegter Standardqualitäten:

Feuchtigkeit: 14,5 %

Eiweißgehalt: 8,5 % bis 11,5 % (Stoßgrenze 12,5 %)

Vollgerstenanteil: 90 % (ermittelt mit 2,5 mm-Sieb)

Ausputz: 2 %

Keimfähigkeit: mind. 95 %

Keimenergie (ab 16. Oktober) mind. 95 %

Sortenreinheit: mind. 93 %

Kornanomalien: aufgesprungene Körner, seitlich unvollständiger Spelzenschluss, Spelzenverletzungen, völlig entspelzte Körner, Zwiewuchs und Auswuchs
Der Anteil aufgesprungener Körner darf 2 % nicht überschreiten. Die Summe aller Kornanomalien ohne Zwiewuchs und Auswuchs darf 10 % nicht überschreiten.

Für die Standardqualität ist der unter §3 vereinbarte Basispreis maßgeblich. Je nach tatsächlich festgestellter Qualität der angelieferten Braugerste werden folgende Zu- und Abschläge auf den Basispreis vereinbart:

Eiweißgehalt:

Im Bereich von 8,5 % - 11,5 % wird der Vertragspreis abgerechnet.

Ab einem Wert von 11,6 % bis 12,5 %, sowie unterhalb von 8,5 % ist jeder Zehntel-Prozentpunkt Über-/ Unterschreitung mit einem Abschlag von 1,50 EUR / t abzurechnen.

Feuchtigkeit:

Gemäß Abzugstabelle für Braugetreide, jeweils neueste Fassung.

Vollgerstenanteil:

Jeder fehlende Prozentpunkt Vollgerste wird mit einem Abschlag 1:1 abgerechnet.

Die Vergütung der abgezogenen Menge an Kleinkorn muss je nach Erntejahr festgelegt werden.

Stoßgrenze: 75%

Ausputz:

Jeder Mehr- Prozentpunkt Ausputz wird mit einem Abschlag 1:1 abgerechnet.

§5 Probenahme

Die Probenahme hat in gegenseitiger Abstimmung der beiden Vertragsparteien zu erfolgen.

§6 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird gemäß § 42 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel vereinbart.

§7 Schiedsgericht

Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht der Bayerischen Warenbörse in München bestimmt.

§8 Sonstige Vereinbarungen

Es gelten ergänzend die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit Braugerste und die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in den jeweils gültigen Fassungen mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, mit der Rechtsfolge, dass die Bestimmungen dieses Anbauvertrages den Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit Braugerste und den Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels vorgehen.

Bamberg, am 14. März 2025



Torsten Krawczyk

Deutscher Bauernverband



Markus Burteisen

Deutscher Mälzerbund



Hermann Greif

**Vereinigung der Erzeugergemeinschaften
für Qualitätsgetreide in Bayern e. V.**

Stephan Bergler

Deutscher Mälzerbund